

Julius-Maximilians-Universität Würzburg



Akkreditierungsbericht Media Entertainment

Akkreditierungsberichte der Julius-Maximilians-Universität für Konzeptakkreditierungen sind in drei Teile gegliedert:

In der **Kurzinformation** zum Studiengang sind die wichtigsten Eckdaten dargestellt.

Die **formelle Prüfung** ist eine Besonderheit des Qualitätsmanagements in Würzburg. Sie erfolgt durch die Zentralverwaltung der Universität und prüft, ob die formalen Aspekte zur Programmakkreditierung erfüllt sind.

Im **Beschluss der Universitätsleitung** wird das finale Ergebnis über die Entscheidung der Akkreditierung festgehalten.



Qualitätsmanagement in Studium und Lehre

Akkreditierung

**der Master-Studiengänge Media Entertainment (M. Sc.; 120 ECTS-Punkte) und
Psychologie digitaler Medien (M. Sc.; 120 ECTS-Punkte)**

Allgemeine Angaben zum Studiengang

Studiengang, Abschlussbezeichnung und ECTS-Punkte	Abschluss	grundständig/ konsekutiv/ weiterbildend	Regelstudienzeit	Profil	erstmaliger Beginn
Media Entertainment (M. Sc.; 120 ECTS-Punkte)	Master	konsekutiv	4 Semester	-	01.10.2022
Psychologie digitaler Medien (M. Sc.; 120 ECTS-Punkte)	Master	konsekutiv	4 Semester	-	01.10.2022

**Prüfung von Studiengängen durch die Zentralverwaltung
im Kontext der Akkreditierung**

**Master-Studiengänge Media Entertainment und Psychologie digitaler Medien
6. September 2022**

Das Qualitätsmanagementsystem der Universität Würzburg sieht eine geteilte Prüfverantwortung der Akkreditierungskriterien vor. Diese Prüfung findet auf sowohl auf formaler, prozessualer als auch auf fachlich-inhaltlicher Ebene statt. Während die fachlich-inhaltlichen Aspekte unter externer Beteiligung geprüft werden, werden die formalen Aspekte durch die Zentralverwaltung geprüft.

Der vorliegende Bericht stellt die Ergebnisse der formalen Prüfung durch die Zentralverwaltung dar.

Prüfer/in

Die Prüfung wurde durch das Referat A.3 Qualitätsmanagement, Organisationsentwicklung & Campusmanagement von Dr. Christof Clausing vorgenommen. Die unter A) genannte Prüfung erfolgte im Prozess Studiengangentwicklung und wird hier der Vollständigkeit halber dokumentiert. Sie ist nicht Teil dieser Überprüfung durch Referat A.3.

A) Prüfung im Prozess Studiengangentwicklung

1. Allgemeine Angaben zu den Studiengängen (Studienstruktur und Studiendauer, Studiengangsprofile, Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen)

Bay StudAkkV § 3
 Studienstruktur (System gestufter Studiengänge): Bachelor als erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss, Master als weiterer berufsqualifizierender Hochschulabschluss
 Studiendauer: Bachelor-Studiengang: mindestens drei Jahre, sechs bis acht Semester; Master-Studiengang: mindestens ein Jahr, zwei bis vier Semester; bei konsekutiven Studiengängen gesamt fünf Jahre (zehn Semester).

BayStudAkkV § 4
 Bezug Master-Studiengänge:

- anwendungsorientiert oder forschungsorientiert (Kann-Regelung)
- konsekutiv oder weiterbildend (festzulegen)

BayStudAkkV § 6
 Abschlüsse: ein Abschlussgrad – Bachelor oder Master
 Abschlussbezeichnungen: B. A., M. A., B. Sc., M. Sc., LL. M.

Studiengang, Abschlussbezeichnung und ECTS-Punkte	Abschluss (Bachelor oder Master)	grundständig/ konsekutiv/ weiterbildend	Regelstudienzeit	Profil	erstmaliger Beginn
---	-------------------------------------	---	------------------	--------	--------------------

Media Entertainment (M. Sc.; 120 ECTS-Punkte)	Master	konsekutiv	4 Semester	forschungsorientiert	01.10.2022
Psychologie digitaler Medien (M. Sc.; 120 ECTS-Punkte)	Master	konsekutiv	4 Semester	forschungsorientiert	01.10.2022

Prüfergebnis

Für den Studiengang: Anforderung erfüllt.

Die Anforderungen wurden im Rahmen des Prozesses Studiengangentwicklung durch das ZiLS geprüft und entsprechen den Vorgaben.

2. Leistungspunktesystem

BayStudAkkV § 8

Jedes Semester werden in der Regel 30 Leistungspunkte erworben. Eine Bachelorarbeit umfasst sechs bis 12 Leistungspunkte, eine Masterarbeit 15 bis 30 Leistungspunkte.

Studiengang, Abschlussbezeichnung und ECTS-Punkte	Sachverhalt
Media Entertainment (M. Sc.; 120 ECTS-Punkte)	Die Anforderungen wurden im Rahmen des Prozesses Studiengangentwicklung durch das ZiLS geprüft und entsprechen den Vorgaben.
Psychologie digitaler Medien (M. Sc.; 120 ECTS-Punkte)	Die Anforderungen wurden im Rahmen des Prozesses Studiengangentwicklung durch das ZiLS geprüft und entsprechen den Vorgaben.

Prüfergebnis

Für den Studiengang: Anforderung erfüllt.

B) Prüfung formaler Kriterien durch das Referat A.3 Qualitätsmanagement, Organisationsentwicklung & Campusmanagement

1. Qualifikationsziele

BayStudAkkV § 11 (mit Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 StudAkkStV)

Die Qualifikationsziele für die Bereiche

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit
- Persönlichkeitsentwicklung und gesellschaftliches Engagement

sind klar formuliert und auf den Webseiten des Faches sowie im Modulhandbuch veröffentlicht.

Studiengang, Abschlussbezeichnung und ECTS-Punkte	Sachverhalt
---	-------------

Media Entertainment (M. Sc.; 120 ECTS-Punkte)	Die Qualifikationsziele sind beschrieben, auf den Webseiten des Faches und im Modulhandbuch veröffentlicht.
Psychologie digitaler Medien (M. Sc.; 120 ECTS-Punkte)	Die Qualifikationsziele sind beschrieben, auf den Webseiten des Faches und im Modulhandbuch veröffentlicht.

Prüfergebnis

Für den Studiengang: Anforderung erfüllt.

2. Zugangsvoraussetzungen und Übergänge

Zugangsvoraussetzungen bei Bachelor- und Master-Studiengängen: Die Zugangsvoraussetzungen sind klar beschrieben und auf den Webseiten des Faches kommuniziert. Falls es eine Zulassungsbeschränkung gibt, wird darauf auf den Webseiten des Faches hingewiesen.

BayStudAkkV § 5

Regelung der Zugangsvoraussetzungen für Master-Studiengänge. Ein Master-Studiengang setzt einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (Bachelor) voraus. Weitere Voraussetzungen können vorgesehen werden.

Studiengang, Abschlussbezeichnung und ECTS-Punkte	Sachverhalt
Media Entertainment (M. Sc.; 120 ECTS-Punkte)	Begründung: Die Zugangsvoraussetzungen sind in der FSB formuliert und auf den Webseiten des Faches beschrieben.
Psychologie digitaler Medien (M. Sc.; 120 ECTS-Punkte)	Begründung: Die Zugangsvoraussetzungen sind in der FSB formuliert und auf den Webseiten des Faches beschrieben.

Prüfergebnis

Für den Studiengang: Anforderung erfüllt.

3. Modularisierung

BayStudAkkV § 7 und § 12 Abs. 5 Nr. 4

Der Studiengang ist modularisiert. Module erstrecken sich über höchstens zwei aufeinander folgende Semester und sind im Modulhandbuch hinreichend beschrieben. Module haben einen Umfang von mindestens fünf Leistungspunkten. Für Module mit weniger als fünf ECTS-Punkten liegen die Begründungen vor.

Studiengang, Abschlussbezeichnung und ECTS-Punkte	Sachverhalt
Media Entertainment (M. Sc.; 120 ECTS-Punkte)	Der Studiengang weist keine Module mit weniger als 5 ECTS auf.
Psychologie digitaler Medien (M. Sc.; 120 ECTS-Punkte)	Der Studiengang weist keine Module mit weniger als 5 ECTS auf.

Prüfergebnis

Für den Studiengang: Anforderung erfüllt.

4. Transparenz und Dokumentation

Geprüft wird, ob aus dem zuständigen Referat A.1 eine begründete Darstellung über die Angemessenheit der Ressourcenbereitstellung für den Studiengang/die Studiengänge vorliegt.

Geprüft wird, ob studiumsrelevante Informationen wie insbesondere Modulhandbuch, Studienverlaufsplan, Prüfungsanforderungen, Modalitäten der Anrechnung und Anerkennung und Nachteilsausgleichsregelungen veröffentlicht und für Studierende einfach auffindbar sind.

Geprüft wird, ob es auf den Webseiten Angaben zu Evaluationskonzept, Studienfachkommission und Qualitätsbeauftragter oder Qualitätsbeauftragtem gibt.

Bei internationalen Studiengängen: Informationen zu Inhalten und rechtlichen Rahmenbedingungen des Studiums liegen in englischer Sprache vor.

BayStudAkkV § 12 Abs. 5

„Es ist gewährleistet, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann (Studierbarkeit). Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
 2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
- ...“

BayStudAkkV § 15

„Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.“

Studiengang, Abschlussbezeichnung und ECTS-Punkte	Sachverhalt
Media Entertainment (M. Sc.; 120 ECTS-Punkte)	Auf der Webseite https://www.mcm.uni-wuerzburg.de/studium/media-entertainment/ sind Informationen zum Studiengang veröffentlicht. Die FSB sind veröffentlicht und verlinkt. Das MHB ist veröffentlicht und verlinkt. Ein Studienverlaufsplan ist veröffentlicht. Nachteilsausgleichsregelungen sind veröffentlicht. Ansprechpartner/innen für den Studiengang sind benannt.
Psychologie digitaler Medien (M. Sc.; 120 ECTS-Punkte)	Auf der Webseite https://www.mcm.uni-wuerzburg.de/studium/psychologie-digitaler-medien/ sind Informationen zum Studiengang veröffentlicht. Die FSB sind veröffentlicht und verlinkt. Das MHB ist veröffentlicht und verlinkt. Ein Studienverlaufsplan ist veröffentlicht. Nachteilsausgleichsregelungen sind veröffentlicht.

	Ansprechpartner/innen für den Studiengang sind benannt.
--	---

Prüfergebnis

Für den Studiengang: Anforderung erfüllt.

5. Kooperationen

a) mit nicht hochschulischen Einrichtungen

BayStudAkkV § 9

„Umfang und Art einer bestehenden Kooperation mit Unternehmen oder sonstigen Einrichtungen sind unter Einbeziehung nicht hochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache oder -sprachen vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben.“

„Im Falle einer studiengangsbezogenen Kooperation mit nicht hochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die Studierenden und für die die akademischen Grade verleihenden Hochschule nachvollziehbar dargelegt.“

b) hochschulische Kooperationen

BayStudAkkV § 20

„Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die den akademischen Grad verleihende Hochschule oder gewährleisten die den akademischen Grad verleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zugrundeliegenden Vereinbarungen dokumentiert.“

Studiengang, Abschlussbezeichnung und ECTS-Punkte	Sachverhalt
Media Entertainment (M. Sc.; 120 ECTS-Punkte)	Es gibt keine studiengangsbezogenen Kooperationen.
Psychologie digitaler Medien (M. Sc.; 120 ECTS-Punkte)	Es gibt keine studiengangsbezogenen Kooperationen.

Prüfergebnis

- entfällt -

6. Joint-Degree-Programme

BayStudAkkV § 10

Merkmale:

1. integriertes Curriculum
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 %
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung

Studiengang, Abschlussbezeichnung und ECTS-Punkte	Sachverhalt
---	-------------

Media Entertainment (M. Sc.; 120 ECTS-Punkte)	Der Studiengang gehört keinem Joint-Degree-Programm an.
Psychologie digitaler Medien (M. Sc.; 120 ECTS-Punkte)	Der Studiengang gehört keinem Joint-Degree-Programm an.

Prüfergebnis

- entfällt -

C) Entscheidungsvorschlag zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht

Vor dem Hintergrund des Prüfergebnisses werden der PfQ keine Auflagen/Empfehlungen zur Beratung vorgeschlagen.

Abkürzungen:

BayStudAkkV = Bayerische Studienakkreditierungsverordnung

FSB = Fachspezifische Bestimmungen

MHB = Modulhandbuch

SFB = Studienfachbeschreibung

StudAkkStV = Studienakkreditierungsstaatsvertrag

SVP = Studienverlaufsplan



**Akkreditierung der Master-Studiengänge
Media Entertainment und
Psychologie digitaler Medien
an der Julius-Maximilians-Universität**

Beschluss der Universitätsleitung

21. September 2022



Beschluss der Universitätsleitung

Die Universitätsleitung beschließt die Akkreditierung für folgende Studiengänge der Humanwissenschaftlichen Fakultät:

- Master-Studiengang Media Entertainment (M. Sc.; 120 ECTS-Punkte)
- Master-Studiengang Psychologie digitaler Medien (M. Sc.; 120 ECTS-Punkte)

Die Akkreditierung gilt für die vorgenannten Studiengänge ab dem 1. Oktober 2022 bis zum 31. März 2029.

Auf der Grundlage der zur Verfügung gestellten Unterlagen und den Empfehlungen der PfQ schätzt die Universitätsleitung die Erfüllung der Kriterien für die Programmakkreditierung wie folgt ein:

A) Formale Kriterien

1. Allgemeine Angaben zu den Studiengängen (Studienstruktur und Studiendauer, Studiengangsprofile, Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen)

BayStudAkkV § 3

Studienstruktur (System gestufter Studiengänge): Bachelor als erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss, Master als weiterer berufsqualifizierender Hochschulabschluss

Studiendauer: Bachelor-Studiengang: mindestens drei Jahre, sechs bis acht Semester; Master-Studiengang: mindestens ein Jahr, zwei bis vier Semester; bei konsekutiven Studiengängen gesamt fünf Jahre (zehn Semester).

BayStudAkkV § 4

Bezug Master-Studiengänge:

- anwendungsorientiert oder forschungsorientiert (Kann-Regelung)
- konsekutiv oder weiterbildend (festzulegen)

BayStudAkkV § 6

Abschlüsse: ein Abschlussgrad – Bachelor oder Master

Abschlussbezeichnungen: B. A., M. A., B. Sc., M. Sc., LL. M.

Einschätzung der Universitätsleitung:

Aufgrund der Erörterungen kommt die Universitätsleitung hinsichtlich der Erfüllung des Kriteriums zu folgendem Ergebnis: Das Kriterium ist vollständig erfüllt.

2. Leistungspunktesystem

BayStudAkkV § 8

Jedes Semester werden in der Regel 30 Leistungspunkte erworben. Eine Bachelorarbeit umfasst sechs bis 12 Leistungspunkte, eine Masterarbeit 15 bis 30 Leistungspunkte.

Einschätzung der Universitätsleitung:

Aufgrund der Erörterungen kommt die Universitätsleitung hinsichtlich der Erfüllung des Kriteriums zu folgendem Ergebnis: Das Kriterium ist vollständig erfüllt.

3. Qualifikationsziele

BayStudAkkV § 11 (mit Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 StudAkkStV)

Die Qualifikationsziele für die Bereiche

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit
- Persönlichkeitsentwicklung und gesellschaftliches Engagement

sind klar formuliert und auf den Webseiten des Faches sowie im Modulhandbuch veröffentlicht.

Einschätzung der Universitätsleitung:

Aufgrund der Erörterungen kommt die Universitätsleitung hinsichtlich der Erfüllung des Kriteriums zu folgendem Ergebnis: Das Kriterium ist vollständig erfüllt.

4. Zugangsvoraussetzungen und Übergänge

Zugangsvoraussetzungen bei Bachelor- und Master-Studiengängen: Die Zugangsvoraussetzungen sind klar beschrieben und auf den Webseiten des Faches kommuniziert. Falls es eine Zulassungsbeschränkung gibt, wird darauf auf den Webseiten des Faches hingewiesen.

BayStudAkkV § 5

Regelung der Zugangsvoraussetzungen für Master-Studiengänge. Ein Master-Studiengang setzt einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (Bachelor) voraus. Weitere Voraussetzungen können vorgesehen werden.

Einschätzung der Universitätsleitung:

Aufgrund der Erörterungen kommt die Universitätsleitung hinsichtlich der Erfüllung des Kriteriums zu folgendem Ergebnis: Das Kriterium ist vollständig erfüllt.

5. Modularisierung

BayStudAkkV § 7 und § 12 Abs. 5 Nr. 4

Der Studiengang ist modularisiert. Module erstrecken sich über höchstens zwei aufeinander folgende Semester und sind im Modulhandbuch hinreichend beschrieben. Module haben einen Umfang von mindestens fünf Leistungspunkten. Für Module mit weniger als fünf ECTS-Punkten liegen die Begründungen vor.

Einschätzung der Universitätsleitung:

Aufgrund der Erörterungen kommt die Universitätsleitung hinsichtlich der Erfüllung des Kriteriums zu folgendem Ergebnis: Das Kriterium ist vollständig erfüllt.

6. Transparenz und Dokumentation

Geprüft wird, ob studiumsrelevante Informationen wie insbesondere Modulhandbuch, Studienverlaufsplan, Prüfungsanforderungen, Modalitäten der Anrechnung und Anerkennung und Nachteilsausgleichsregelungen veröffentlicht und für Studierende einfach auffindbar sind.

Geprüft wird, ob es auf den Webseiten Angaben zu Evaluationskonzept, Studienfachkommission und Qualitätsbeauftragter oder Qualitätsbeauftragtem gibt.

Bei internationalen Studiengängen: Informationen zu Inhalten und rechtlichen Rahmenbedingungen des Studiums liegen in englischer Sprache vor.

BayStudAkkV § 12 Abs. 5

„Es ist gewährleistet, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann (Studierbarkeit). Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
 2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
- ...“

BayStudAkkV § 15

„Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.“

Einschätzung der Universitätsleitung:

Aufgrund der Erörterungen kommt die Universitätsleitung hinsichtlich der Erfüllung des Kriteriums zu folgendem Ergebnis: Das Kriterium ist vollständig erfüllt.

7. Kooperationen

- a) mit nicht hochschulischen Einrichtungen

BayStudAkkV § 9

„Umfang und Art einer bestehenden Kooperation mit Unternehmen oder sonstigen Einrichtungen sind unter Einbeziehung nicht hochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache oder -sprachen vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben.“

„Im Falle einer studiengangsbezogenen Kooperation mit nicht hochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die Studierenden und für die die akademischen Grade verleihenden Hochschule nachvollziehbar dargelegt.“

- b) hochschulische Kooperationen

BayStudAkkV § 20

„Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die den akademischen Grad verleihende Hochschule oder gewährleisten die den akademischen Grad verleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zugrundeliegenden Vereinbarungen dokumentiert.“

- entfällt -

8. Joint-Degree-Programme

BayStudAkkV § 10

Merkmale:

1. integriertes Curriculum
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 %
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung

- entfällt -

B) Fachlich-inhaltliche Kriterien

1. Qualifikationsziele und Abschlussniveau

Bay StudAkkV § 11

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert. Die Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Studierenden. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

Die fachlichen und wissenschaftlichen oder künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen – Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis –, Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen oder Kunst – Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation –, Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches oder künstlerisches Selbstverständnis und Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet.

Einschätzung der Universitätsleitung:

Aufgrund der Erörterungen kommt die Universitätsleitung hinsichtlich der Erfüllung des Kriteriums zu folgendem Ergebnis: Das Kriterium ist vollständig erfüllt.

2. Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

BayStudAkkV § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 5, § 13 Abs. 1

Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele angemessen aufgebaut. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. Es schafft geeignete Rahmenbedingungen, um den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust zu ermöglichen. Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein – studierendenzentriertes Lehren und Lernen – und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium. Die Aktualität und Angemessenheit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet.

Einschätzung der Universitätsleitung:

Aufgrund der Erörterungen kommt die Universitätsleitung hinsichtlich der Erfüllung des Kriteriums zu folgendem Ergebnis: Das Kriterium ist erfüllt.

Empfehlung 1: Es wird empfohlen, im Curriculum des Master-Studiengangs Media Entertainment Grundlagen des Medienrechts einzubinden.

3. Personelle und sächliche Ressourcen

BayStudAkkV § 12 Abs. 2 und 3

Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als

auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.
Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung, insbesondere auch im Hinblick auf nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel.

Einschätzung der Universitätsleitung:

Aufgrund der Erörterungen kommt die Universitätsleitung hinsichtlich der Erfüllung des Kriteriums zu folgendem Ergebnis: Das Kriterium ist vollständig erfüllt.

4. Prüfungssystem

BayStudAkkV § 12 Abs. 4
Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

Einschätzung der Universitätsleitung:

Aufgrund der Erörterungen kommt die Universitätsleitung hinsichtlich der Erfüllung des Kriteriums zu folgendem Ergebnis: Das Kriterium ist vollständig erfüllt.

5. Studierbarkeit

BayStudAkkV § 12 Abs. 5
Es ist gewährleistet, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann (Studierbarkeit). Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen überprüft wird, und
4. eine angemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf Leistungspunkten aufweisen sollen.

Einschätzung der Universitätsleitung:

Aufgrund der Erörterungen kommt die Universitätsleitung hinsichtlich der Erfüllung des Kriteriums zu folgendem Ergebnis: Das Kriterium ist vollständig erfüllt.

6. Studienerfolg bzw. Qualitätssicherung

BayStudAkkV § 14
Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem fortlaufenden Monitoring. Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

Einschätzung der Universitätsleitung:

Aufgrund der Erörterungen kommt die Universitätsleitung hinsichtlich der Erfüllung des Kriteriums zu folgendem Ergebnis: Das Kriterium ist vollständig erfüllt.

7. Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

BayStudAkkV § 15

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

Einschätzung der Universitätsleitung:

Aufgrund der Erörterungen kommt die Universitätsleitung hinsichtlich der Erfüllung des Kriteriums zu folgendem Ergebnis: Das Kriterium ist vollständig erfüllt.

8. Kooperationen

BayStudAkkV § 19, § 20 Abs. 1

Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nicht hochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß den Teilen 2 und 3 verantwortlich. Die akademische Grade verleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die den akademischen Grad verleihende Hochschule oder gewährleisten die den akademischen Grad verleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzepts. Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zugrundeliegenden Vereinbarungen dokumentiert.

- entfällt -

9. Besonderer Profilspruch

BayStudAkkV § 12 Abs. 6

Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Merkmale des Profils angemessen darstellt.

- entfällt -

10. Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

BayStudAkkV § 16

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse anerkannt und die besonderen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der Maßgaben.

- entfällt -

11. Lehramt

BayStudAkkV § 13 Abs. 3

Im Rahmen der Akkreditierung von Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase – Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig –,
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Unterscheidung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind.

- entfällt -